

23. VIII. 1916

19

**Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Kaffee.**

Die seit dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, R.G.B. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit einiger ergänzender, beziehungsweise abändernder Bestimmungen ergeben, die nun in einer im heutigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Nachtragsverordnung erlassen werden. Um der Kaffeezentrale die für ihre Kaffeeübernahmen erforderliche allgemeine Uebersicht über die Gesehungskosten des im privaten Besitz befindlichen Kaffees zu geben, wird nunmehr der Anbotzwang eingeführt, wonach jeder Eigentümer von mindestens 600 Kilogramm Rohkaffee seine gesperrten Kaffeevorräte bis zum 31. August d. J. der Kaffeezentrale unter Angabe der erforderlichen Daten anzubieten hat.

Ferner wird, und zwar mit Geltung vom 18. September 1916, der schon seinerzeit angekündigte Höchstpreis für Kaffee festgesetzt.

Besondere Bestimmungen werden auch hinsichtlich des Verkehrs mit Kaffeemischungen und Kaffee-Essenzen getroffen. Eine solche Regelung erwies sich als notwendig, da nach den Bestimmungen der eingangs zitierten Ministerialverordnung Kaffeemischungen reinem Kaffee völlig gleichgehalten wurden und infolgedessen gegen den auf eine bestimmte Menge Kaffees lautenden Kaffeekartenabschnitt auch nur stets die gleiche Menge Kaffeemischung ohne Rücksicht auf ihren Kaffeegehalt abgegeben werden durfte. Nunmehr wird bei Abgabe von Mischungen und Essenzen immer nur der reine Gehalt an Kaffee zur Anrechnung kommen, das heißt gegen Abgabe des auf  $\frac{1}{8}$  Kilogramm Kaffee lautenden Kartenabschnittes nicht bloß  $\frac{1}{8}$  Kilogramm Kaffeemischung oder Essenz, sondern jenes Quantum von Mischung oder Essenz verabsolgt werden dürfen, in welchem nicht mehr als  $\frac{1}{8}$  Kilogramm reinen Kaffees enthalten ist.

Um den Erzeugern solcher Mischungen und Essenzen das Abstoßen ihrer bisher ohne Rücksicht auf diese Regelung hergestellten Vorräte zu ermöglichen, wurde bestimmt, daß solche bereits vorhandene Vorräte, sofern sie nicht mehr als 20 Prozent reinen Kaffees enthalten, bis 20. September 1916 ohne Kaffeekarte abgegeben werden dürfen.